



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Universitäts-Kinderhospitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2012 und 2013**

Datum: 13. Dezember 2011

Nummer: 2011-347

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/347

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2012 und 2013

vom 13. Dezember 2011

Partnerschaftliches Geschäft

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Titel	Seite
1	Ausgangslage	2
2	Versorgungsauftrag 2012 und 2013	2
3	Leistungsvereinbarung 2012 und 2013	3
4	Abgeltung für gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen	5
5	Berichterstattung über Leistungsaufträge	6
6	Schlussbemerkungen und Antrag	7

1 Ausgangslage

Die neue Spitalfinanzierung, welche durch die Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) per 2012 ausgelöst wird, ordnet die Finanzierung der Spitalleistungen im Grundsatz. So werden die Fallpauschalen zwischen Versicherer und Leistungserbringer verhandelt und im Anschluss vom Regierungsrat genehmigt. Neben den Fallpauschalen auferlegt der Bundesgesetzgeber den Kantonen die Finanzierung von universitärer Lehre und Forschung als gemeinwirtschaftliche Leistung. Die Forschung und Ausbildung bis und mit Staatsexamen wird mittels Auftragsvergabe über die gemeinsame Universität finanziert. Für die Ausbildung bis zum ersten Facharzttitle benötigen die Spitäler jedoch noch diejenigen Mittel, welche bis anhin im Globalbudget (Basel-Landschaft) oder im Ordentlichen Nettoaufwand ONA (Kanton Basel-Stadt) enthalten waren.

Neben den gemeinwirtschaftlichen Leistungen übernahmen im Besonderen die ehemals öffentlichen Spitäler Aufgaben, welche aufgrund eines öffentlichen Auftrags ausgeführt werden, jedoch keiner Leistungsdefinition gemäss KVG, UVG, IVG oder MVG entsprechen. Über die vom KVG, UVG, IVG oder MVG definierten Einzelleistungstarife werden in der Regel die aktive Leistungszeit sowie Vorbereitung und Nachbereitung finanziert. Der Bereitschaftsdienst hingegen wird im Grundsatz anerkannt aber nur indirekt über die anrechenbaren Kosten in den stationären Tarifen abgegolten. Bereitschaftsdienst wird vor allem in den Betriebsteilen der Notfallstation und des Rettungsdienstes geleistet. Sofern die stationäre Versorgung den überwiegenden Anteil der Leistungserbringung ausmacht, sollte ein Spital den Bereitschaftsdienst über die Fallpauschalen finanzieren können.

Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erteilt der Kanton einen Leistungsauftrag an ausgewählte Institutionen und kann gemäss § 2 Abs. 3 des Spitalgesetzes¹ im Kanton Basel-Landschaft und §7 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes² im Kanton Basel-Stadt dafür Beiträge leisten. Im Interesse einer gesicherten Notfallversorgung wird dem UKBB ein Auftrag zum Führen einer Notfallstation erteilt, für welchen auch ein 24-stündiger Bereitschaftsdienst geleistet werden soll.

Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Medizinaltarif-Kommission (MTK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 8. August 2011 übernehmen die Versicherer gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UV, IV und MV) für das Jahr 2012 90 Prozent (vormals 80%) der nach neuer Spitalfinanzierung anfallenden Kosten (Baserate/Tagespauschale) für innerkantonale Patientinnen und Patienten, weshalb 10 Prozent des verhandelten Tarifes vom Kanton übernommen werden müssen. Die Übergangslösung in der Vereinbarung zur Mitfinanzierung der UV/IV/MV-Fälle gilt lediglich für das Jahr 2012. Per 2013 übernehmen Unfall-, Invaliden- und Militärversicherer 100% der Kosten (Baserate/Tagespauschale).

2 Versorgungsauftrag 2012 und 2013

Finanzierung der ärztlichen Aus- und Weiterbildung

Unter Art. 49 Abs. 3 lit. b KVG werden die Kosten für Forschung und universitäre Lehre für die Bemessung der stationären Tarife ausgeschlossen, womit diese Aufgaben von den Kantonen ausserhalb der Spitalfinanzierung finanziert werden müssen. Während die Forschung und die Lehre bis zum Abschluss des Staatsexamens in den Kantonen beider Basel bereits

¹ SGS 930

² SG 300.100

geregelt ist, muss die ärztliche Weiterbildung bis zum 1. Facharztstitel auch nach dem Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung gesichert werden. Dazu haben Bund und Kantone im Rahmen gesamtschweizerisch abgestimmter Diskussionen Ende August 2011 ein Abgeltungsmodell verabschiedet, wonach die Kantone den Spitälern pro Weiterbildungsplatz eine jährliche Pauschale entrichten. Massgebend ist die Anzahl der Assistenzarztstellen bis zur Erlangung des Facharztstitels, wobei die Umrechnung auf Vollzeitäquivalente zu erfolgen hat (Basis: Konzept BAG/GDK). Auf der Basis der Konzeptvorgaben sind die entsprechenden Zahlenwerte ermittelt worden. Für die Weiterbildung in einer Universitätsklinik soll pro Vollzeitäquivalent und Jahr eine Pauschale von 30'000 Franken entrichtet werden und für nicht universitäre Kliniken eine Pauschale von 20'000 Franken.

24 Stundenbetrieb einer Notfallstation (Bereitschaftsdienst)

Der Leistungsauftrag wird dem UKBB im Kinderspitalvertrag erteilt. In der Spitalliste wird der Leistungsauftrag aufgrund der Bestimmungen unter Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG detailliert bestätigt. Bei einem 24 Stunden Betrieb decken die ambulanten Tarife nur die direkte Leistungszeit. Der Bereitschaftsdienst zwischen den Einsätzen wird hingegen nur indirekt über die anrechenbaren Kosten bei den stationären Tarifen berücksichtigt. Beim UKBB wurde die Unterdeckung bisher mit den sogenannten übrigen Leistungen geschlossen.

Stationäre Abgeltung Unfall- und Invalidenversicherung

Auf der Basis der bisherigen tariflichen Rahmenbedingungen resultiert für öffentliche Spitäler schweizweit systembedingt eine Finanzierungslücke von 20%, welche in der Folge innerhalb der Globalbudgets/Defizitdeckung geschlossen werden musste. Im Sommer / Herbst 2011 konnten sich die Kantone (vertreten durch die GDK) und die Medizinal-Tarifkommission (MTK) als zuständige Stelle für die Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung im Rahmen einer Vereinbarung auf eine Übergangsregelung zur Schliessung der Lücke einigen.

Entsprechend der Vereinbarung GDK/MTK übernehmen die Versicherer für das Jahr 2012 90 Prozent (vormals 80%) der nach neuer Spitalfinanzierung anfallenden Kosten (Baserate/Tagespauschale) für innerkantonale Patientinnen und Patienten, womit 10 Prozent des verhandelten Tarifes vom Kanton übernommen werden müssen. Die Übergangslösung in der Vereinbarung zur Mitfinanzierung der UV/IV/MV-Fälle gilt lediglich für das Jahr 2012. Per 2013 übernehmen Unfall-, Invaliden- und Militärversicherer 100% der Kosten (Baserate/Tagespauschale).

3 Leistungsvereinbarung 2012 und 2013

Vereinbarungsdauer

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die ärztliche Weiterbildung zum FMH-Facharztstitel werden als Budgetposition für die Jahre 2012 und 2013 aufgenommen und unter Angabe der Anzahl Vollzeitäquivalente mit dem von der GDK empfohlenen Ansatz im Rahmen des Rechnungsabschluss überprüft. Solange keine gesamtschweizerische Lösung vorliegt werden diese Positionen auch in den Folgejahren im Budget aufgenommen.

Die Vereinbarungsdauer für besondere Leistungen wird ebenfalls auf zwei Jahre determiniert, da der Bereitschaftsdienst abhängig ist von der jeweiligen Auslastung und des Personalbedarfs, welche sich pro Budgetjahr ändern kann. Zur Abrechnung des definitiven Beitrags wird der effektive Leistungskostensatz mit den effektiv bezogenen Leistungen gegenüber den Kantonen abgerechnet. Aufgrund des direkten Einflusses der Tarifgestaltung zwischen Versicherer und Leistungserbringer wird die Finanzierung der besonderen Leistungen jährlich von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft und dem Gesundheitsdepartement Basel-Stadt nach Inhalt und Notwendigkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst. Mit der Vorlage zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonde-

ren Leistungen für die Folgeperiode wird dem Landrat und dem Grossen Rat eine Leistungsanalyse der einzelnen Leistungsspektren vorgelegt damit über das zukünftige Leistungsangebot der besonderen Leistungen beschlossen werden kann.

Die Laufzeit der Mitfinanzierung der Behandlungen im Unfall-, Invaliden- und Militärversicherungsbereich endet per 31. Dezember 2012.

Budgetantrag des UKBB für die gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen für das Jahr 2012

Der Antrag zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen hat das UKBB sowohl an das Gesundheitsdepartement Basel-Stadt als auch an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft gerichtet. Der Antrag enthält unter anderem folgende Aufstellung, welche als Verhandlungsbasis diene.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen	Total	BS	BL	Übrige
	Budget 2012	Budget 2012	Budget 2012	Budget 2012
Finanzielle Unterdeckung des Spitalambulatoriums	11'550	4'694	4'162	2'694
Tagesklinik	2'450	1'037	888	525
Weiterbildung der Medizinalberufe bis zum Facharztstitel	1'500	750	750	0
Stationäre Abgeltung innerkant. durch IV 90%	1'667	792	876	0
Sozialdienstliche Leistungen	731	356	234	141
Spital-Schulunterricht	968	318	335	315
Präventivmedizin	824	332	319	173
Transplantationskoordinator	20	10	10	-
Total	19'710	8'289	7'574	3'848

Der Betrag zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen wurde in der Folge zwischen dem UKBB und dem Gesundheitsdepartement Basel-Stadt einerseits und dem UKBB und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion andererseits ausgehandelt.

Verhandlungen zwischen UKBB und dem Gesundheitsdepartement Basel-Stadt

Die Verhandlungen konnten bereits per 23. September 2011 abgeschlossen werden. Einige Positionen gaben Anlass zur Diskussion, da bei der genaueren Prüfung eine Doppelverrechnung von Kosten nicht ausgeschlossen werden konnte. In den Verhandlungen konnte dies jedoch korrigiert werden.

Verhandlung zwischen UKBB und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft

Die Verhandlungen konnten per 10. November 2011 abgeschlossen werden. Die universitäre Lehre und stationäre Abgeltung im UV/IV und MV Bereich waren grundsätzlich unbestritten. Eine Leistungsabrechnung wird per Ende 2012 je Trägerkanton erstellt. Bei den Leistungen

zum Bereitschaftsdienst, Prävention Sozialdienst usw. musste anerkannt werden, dass es dem UKBB nicht gelingen wird über die stationären Tarife die Finanzierungslücke zu schliessen. Die Fallpauschalen des UKBB würden mit der vollständigen Anrechnung gegenüber vergleichbaren Spitälern weit über dem Benchmark ausfallen und von den Versicherern nicht akzeptiert werden.

Gemäss nachfolgender Zusammenstellung würde die Abgeltung bezüglich der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen im 2012 für den Kanton Basel-Landschaft und den Kanton Basel-Stadt wie folgt aussehen:

Budgetantrag UKBB 2012 und Verhandlungsergebnis mit Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Gemeinwirtschaftliche Leistungen Beträge in CHF Tsd.	Total	BS	BL	Übrige	BS	BL	Total
	Budget 2012	Budget 2012	Budget 2012	Budget 2012	Einigung	Einigung	Einigung
Finanzielle Unterdeckung des Spitalambulatoriums	11'550	4'694	4'162	2'694	4'720	4'162	8'882
Tagesklinik	2'450	1'037	888	525	766	795	1'561
Weiterbildung der Medizinalberufe bis zum Facharzttitel	1'500	750	750	0	750	750	1'500
Stationäre Abgeltung innerkant. durch IV 90%	1'667	792	876	0	792	876	1'668
Sozialdienstliche Leistungen	731	356	234	141	300	234	534
Spital-Schulunterricht	968	318	335	315	250	335	585
Präventivmedizin	824	332	319	173	250	0	250
Transplantationskoordinator	20	10	10	-	10	10	20
Total	19'710	8'289	7'574	3'848	7'838	7'162	15'000

Aufgrund der geführten Verhandlungen der Trägerkantone mit dem UKBB liegt der Finanzbedarf für die gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen für das Jahr 2012 bei CHF 15 Mio. (BS CHF 7.838 Mio. und BL CHF 7.162 Mio.). Ab 2013 werden die innerkantonalen IV-, UV-Fälle zu 100% über die Unfallversicherer gedeckt. Somit beträgt der Finanzbedarf im 2013 noch CHF 13.332 Mio. (BS CHF 7.046 Mio. und BL CHF 6.286).

4 Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen

Die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen basiert auf den unter Punkt 3 sowie in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Leistungskosten. Der von den Kantonen zu leistende Beitrag resultiert aus der Kalkulation von Anzahl Leistungseinheiten und budgetierten Kostensatz.

Der mutmassliche Kantonsbeitrag BL bzw. BS des jeweiligen Betriebsjahres wird in gleichmässigen monatlichen Raten vergütet (Akontozahlungen) und jeweils vierteljährlich per Januar, April, Juli und Oktober in Rechnung gestellt.

Das UKBB erstellt eine provisorische Abrechnung per Ende Juli des laufenden und Ende Januar des dem Betriebsjahr folgenden Jahres an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL bzw. das Gesundheitsdepartement des Kantons BS. Die Abrechnung mit den definitiven Leistungsanzahlen und Kostensätzen, wird bis Ende Mai den Kantonen zugestellt.

Damit fällt der Finanzierungsbedarf für die gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen für die beiden Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft um ca. CHF 4.0 Mio.

höher – gegenüber dem Budget 2011 – aus.

Die Ausgaben sind nach ständiger Praxis als gebunden gemäss § 1 des Dekretes zum Finanzhaushaltsgesetz (SGS 310.1) zu betrachten und unterstehen demnach nicht dem fakultativen Finanzreferendum gemäss § 31 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung (SGS 100)

5 Berichterstattung über Leistungsaufträge

Die Berichterstattung wird in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem UKBB und dem Gesundheitsdepartement Basel-Stadt einerseits und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft andererseits im Detail festgelegt und im Anhang zur Leistungsvereinbarung aufgeführt.

Bei der vom KVG als gemeinwirtschaftliche Leistung bewerteten Weiterbildung der Ärzte bis zum ersten Facharztstitel wird mit Rechnungsabschluss der Nachweis der tatsächlich ausgebildeten ärztlichen Vollzeitstellen verlangt und den Akontozahlungen verrechnet. In diesem Bereich ist es möglich, dass bei einer höheren Anzahl tatsächlich ausgebildeter Ärzte auch ein höherer Beitrag fällig wird.

Der vereinbarte Beitrag für den Bereitschaftsdienst wird aufgrund der tatsächlichen Notfälle und Behandlungen 2012 zwischen den beiden Trägerkantonen aufgeteilt. In diesem Bereich ist es nicht möglich, mehr als der budgetierte Betrag ein zu verlangen, da mit dem Budget die maximale Zielgrösse vorgegeben wird. Auf eine allfällige Änderung der Nachfrage muss sich der Betrieb einstellen und entsprechend reagieren können.

Die ausschliesslich per 2012 anfallende Subventionierung der Patientenbehandlungen, welche unter die Gesetzgebung der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung fallen, wird jeweils mit der Halbjahres und Jahresschlussrechnung auf die tatsächlich ausgeführten Behandlungen verrechnet.

Dazu sind für Berichtswesen, Controlling und Wirtschaftlichkeitsprüfung folgende Punkte vom UKBB einzuhalten:

- Das UKBB stellt dem Gesundheitsdepartement Basel-Stadt und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft jährlich das Kennzahlen- und Leistungsreporting zu.
- Das UKBB ist gegenüber dem Gesundheitsdepartement Basel-Stadt und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft rechnungs- und auskunftspflichtig. Es können jederzeit weitere Informationen und Unterlagen eingefordert werden.
- Das UKBB liefert für die Budgeterstellung des Folgejahres die Anzahl Fälle und die budgetierte Baserate jeweils bis 15. Mai des laufenden Jahres.
- Das UKBB wird verpflichtet, die für einen Wirtschaftlichkeitsvergleich notwendigen Daten zu liefern.

6 Schlussbemerkungen und Antrag

Dem Landrat wird mit der vorliegenden Vorlage das Geschäft betreffend Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel für die Jahre 2012 und 2013 unterbreitet. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden in der vorliegenden Vereinbarung geregelt.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Landrat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Liestal, 13. Dezember 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Zwick

Der Landschreiber:
Achermann

Entwurf Landratsbeschluss

Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel für die Jahre 2012 und 2013

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1) Für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen im Universitäts-Kinderspital beider Basel von Patientinnen und Patienten des Kantons Basel-Landschaft werden für die Jahre 2012 und 2013 Ausgaben von maximal CHF 13.448 Mio. bewilligt. Für das Jahr 2012 CHF 7.162 und für das Jahr 2013 CHF 6.286.
- 2) Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt einer analogen Beschlussfassung durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt.

Liestal;

Im Namen des Landrates:
Präsident:

Landschreiber: